

Heirat über die Grenze

1. Allgemeines

Der Schweizer, welcher eine Ausländerin heiraten will, hat im allgemeinen keine besonderen, schwerwiegenden Probleme zu erwarten. Die Schweizerin dagegen, welche vor der Frage steht, ob sie einen Ausländer heiraten soll, tut gut, wenn sie sich die Sache besonders gründlich überlegt. Dies gilt vor allem, wenn sie nach der Eheschließung in die Heimat des Mannes übersiedeln muss. Trotz allen Fortschritten in Richtung auf die Emanzipation der Frau ist diese immer noch weitgehend vom Schicksal des Ehemannes abhängig. Zudem ist im Ausland manches anders geregelt, als wir es in der Heimat gewohnt sind. Auch die umliegenden europäischen Staaten, in denen die Lebensbedingungen von den unsrigen nicht stark abweichen, haben zum Teil rechtliche Vorschriften, welche die Stellung der Frau in manchen wichtigen Punkten ganz anders gestalten als in der Schweiz. Anfangs scheint dies unwichtig zu sein, weil besondere Probleme meist nicht bestehen und häufig auch kein Vermögen vorhanden ist. Das kann sich jedoch mit der Zeit ändern. Wer die Vorschriften kennt die dann zur Anwendung gelangen, oder wer gegebenenfalls rechtzeitig durch Abschluss eines Ehe- oder Erbvertrages Vorsorge getroffen hat, kann bittere Enttäuschungen oder schweren Schaden vermeiden. Es ist deshalb dringend anzuraten, über das Familienrecht (insbesondere über die Eheschließung, die Rechtsstellung der Ehefrau, das eheliche Güterrecht und die Scheidung) und über das Erbrecht in der Heimat des Mannes sichere Auskünfte einzuholen. Am besten wendet man sich an einen im ausländischen Recht versierten Rechtsanwalt oder Notar, für Fragen der Eheschließung und -auflösung auch an das Eidgenössische Amt für Zivilstandsdienst, Gurtengasse 3, 3000 Bern.

Ganz besondere Vorsicht ist jedoch am Platz, wenn eine Ehe mit einem Angehörigen weiter entfernter Länder in Frage kommt, also mit einem Mann aus Mittel- und Südamerika, Afrika und Asien. Die Verschiedenheiten in den Lebensbedingungen und Gewohnheiten, in den Bräuchen und in der Denk- und Empfindungsart sind viel grösser als z.B. in Europa und Nordamerika. Dies gilt vor allem dann, wenn der Mann einem völlig verschiedenen Kulturkreis angehört, was in einer Ehe nur schwer zu überwindende Hindernisse schafft. Deshalb sind die folgenden Ausführungen vor allem für jene Fälle gedacht, in



denen nach einer Ehe mit einem solchen Mann eine Niederlassung in Afrika, im Vorderen Orient oder in Asien in Frage kommt.

Selbstverständlich ist es ausgeschlossen, an dieser Stelle weit in Einzelheiten vorzudringen. Dafür ist das Gebiet zu gross. Von Land zu Land, ja oft schon innerhalb eines Landes sind in den Einzelheiten zahlreiche Verschiedenheiten vorhanden. Auch können die Vorschriften des öffentlichen Rechtes (z.B. über Staatsangehörigkeit, Ein- und Ausreise, Zahlungsverkehr) rasch wechseln. Die geschichtliche Entwicklung und die Religionen haben jedoch weiten Teilen dieser Kontinente gewisse gemeinsame Merkmale aufgeprägt, so dass schon eine Übersicht über grundätzliche Aspekte wertvoll sein kann. Der Einfluss der islamischen Rechtsanschauungen ist z.B. nicht nur im Vorderen Orient, sondern auch in Afrika (nicht nur im Norden) weit verbreitet und in Teilen Asiens (Pakistan, Indonesien, Malaysia, Philippinen) massgebend oder bedeutend. In Afrika wurden zudem vielerorts von den früheren Kolonialmächten eingeführte Vorschriften in mehr oder weniger angepasster Form beibehalten.

Das Privatrecht (Familienrecht) und die Sitten und Bräuche entwickeln sich nur langsam, und der einzelne Mensch hat wenig Möglichkeiten, sich ihnen zu entziehen. So kann der Mohammedaner nicht rechtsgültig auf die Anwendung des islamischen Rechtes verzichten. In seiner Heimat würde ein dahin gehender Vertrag keine Gültigkeit besitzen und von seinen Landsleuten auch nicht verstanden werden. Hierauf sei ganz besonders hingewiesen.

2. Die Eheschliessung

Erfolgt diese in der Schweiz, so wird das schweizerische Recht angewendet. Viele Länder anerkennen aber die von ihren Angehörigen in der Schweiz geschlossene Ehe nur, wenn auch ihre eigenen Vorschriften beachtet werden. In diesen Fällen ist eine zweite Trauung nach dem Heimatrecht des Mannes erforderlich. In islamischen Ländern zum Beispiel beruht die Ehegesetzgebung vielfach noch auf den Vorschriften des Korans. Meist sind eigentliche Ziviltrauungen ausgeschlossen, auch wenn einer der Ehepartner nicht mohammedanischen Glaubens ist. Die Eheschliessung besteht im Abschluss des Ehevertrages vor dem Kadi, der in gewissen Ländern durch einen Zivilbeamten ersetzt wird. In einigen Ländern ist die Anwesenheit von Zeugen erforderlich. Wo ein Zivilstandsregister besteht, kann oder muss die Eintragung auf Veranlassung des Ehemannes vorgenommen werden. Zur Eheschliessung gehört auch die Aushändigung der Vermögensleistung des Mannes (s. Abschnitt 5).

3. Die Mehrehe

In den mohammedanischen Ländern und auch in andern nichtchristlichen Staaten (ausgenommen Tunesien und die Türkei) ist jeder Mann berechtigt, mit mehreren Frauen gleichzeitig verheiratet zu sein. Persien kennt noch die Möglichkeit, neben den eigentlichen Ehen

zeitlich befristete Ehen zu führen. In gewissen sehr konservativen Gebieten werden neben der Ehe auch konkubinatsähnliche Verhältnisse geduldet.

Auf diese Rechte kann der Mann nicht zum voraus gültig verzichten. Ein vor der Ehe abgeschlossener Vertrag, der einen solchen Verzicht enthielt, würde von den Gerichten und Behörden nicht geschützt. Höchstens - und auch dies nicht mit Sicherheit - kann sich die Frau vertraglich ein Recht auf Scheidung vorbehalten für den Fall, dass der Mann eine weitere Ehe eingeht.

4. Die Auflösung der Ehe

Viele Länder kennen keine Ehescheidung oder lassen sie nur in ganz seltenen Ausnahmefällen zu. Diese Ländergruppe umfasst vor allem Italien, Spanien und den grössten Teil Südamerikas. Auch in den übrigen romanischen Ländern ist die Scheidung erschwert. Sie kennen allerdings die Ungültigerklärung der Ehe, die aber nur selten möglich ist.

Unter der Herrschaft des islamischen Rechtes ist die Scheidung für den Mann dagegen äusserst einfach. Er hat das fast uneingeschränkte Recht, seine Frau durch einfache Erklärung des Scheidungswillens ohne Angabe von Gründen zu verstossen. Auf dieses Recht kann der Mann kaum von vornherein rechtsgültig verzichten. Eine kleine Er schwerung ist erst in jüngerer Zeit und nur in einigen islamischen Staaten eingeführt worden, indem die Scheidungserklärung dort vor Gericht abgegeben werden muss.

Dagegen kann die Frau grundsätzlich keine Scheidung verlangen. Auch der Ehebruch des Mannes ist kein Scheidungsgrund (übrigens auch nicht in einigen europäischen und südamerikanischen Staaten). Allerdings kann die Frau sich ein Scheidungsrecht ehevertraglich vorbehalten, doch ist es nicht immer und überall möglich, es dann auch wirklich auszuüben und durchzusetzen.

In islamischen Staaten hat der Mann gegenüber der geschiedenen Frau keine Unterhaltspflichten.

5. Vermögensrechtliche Gesichtspunkte

Ausführungen über das eigentliche Güterrecht würden zu weit führen. Der Frau ist jedoch dringend anzuraten, über das Heimatrecht des Mannes zuverlässige Erkundigungen einzuziehen, selbst wenn dies Umtriebe und Kosten zur Folge hat und wenn beim Eheschluss noch kein Vermögen vorhanden ist. Neben dem Güterrecht ist das Erbrecht bedeutsam. Es ist ebenfalls sehr vielfältig und sollte vor einer Ehe geprüft werden. Das islamische Erbrecht ist für die Witwe - ganz besonders, wenn sie einem andern Glauben angehört - nicht günstig.

Um die rechtlich sehr schwache Stellung der Ehefrau etwas zu verbessern, ist in den mohammedanischen Ländern seit langem der Abschluss von Eheverträgen üblich geworden. Diese setzen zumindest ein Heiratsgeld fest, das der Mann zu bezahlen hat und das der Sicherung der Frau dient. Die Ausrichtung erfolgt zum Teil bei der Eheschliessung, zum Teil wird sie bis zu einer allfälligen Scheidung aufgeschoben. Damit werden der Ausübung des Scheidungsrechtes durch den Mann Zügel angelegt und zugleich wird eine minimale Vorsorge getroffen für den Unterhalt der Frau in der ersten Zeit nach der Scheidung. Eine Vereinbarung über das Heiratsgeld ist in mehreren Ländern bei der Eheschliessung obligatorisch. Sie ist auch für die Schweizerin, welche einen Mohammedaner heiratet, das einzige Mittel, um für die Dauer eine gewisse Sicherheit zu erlangen.

In den Ehevertrag können auch andere Bestimmungen aufgenommen werden, so z.B. über Haushaltungs- und Taschengeld, was der Ehefrau wenigstens rechtlich ein Mindestmass an Betätigungsmöglichkeit und Freiheit verschafft, sowie über das Scheidungsrecht der Ehefrau.

Da der zulässige Inhalt des Ehevertrages gemäss der jeweiligen Rechtsentwicklung von Land zu Land sehr verschieden sein kann, ist für die Abfassung unbedingt eine rechtskundige, zuverlässige Persönlichkeit zuzuziehen, am besten der Vertrauensanwalt der schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung.

Selbstverständlich sind solche Eheverträge - auch wenn sie in einem amtlichen Register aufgenommen werden - sorgfältig aufzubewahren (z.B. durch Hinterlegung bei einem zuverlässigen Anwalt).

6. Die Kinder

Die Kinder erhalten in der Regel die Staatsangehörigkeit des Vaters. Dieser übt im Orient und in Afrika allein oder wenigstens in erster Linie die elterliche Gewalt aus. Er bestimmt also den Aufenthalt der Kinder und kann diese z.B. vom bisherigen europäischen Wohnsitz in seine Heimat mitnehmen. Der Vater entscheidet auch über Erziehung und Religionszugehörigkeit.

Im Süden werden die Kinder viel früher reif und treten auch bedeutend früher ins selbständige und aktive Leben ein. Die Mutter kann sich ihnen deshalb nur etwa halb soviel Jahre lang widmen als in der Schweiz.

Stirbt der Ehemann, so geht die elterliche Gewalt nicht an die Mutter, sondern meist auf männliche Verwandte des Vaters über. Dies ist übrigens nicht nur in islamischen, sondern auch in romanischen Ländern (Südamerika, Südeuropa) der Fall. Die Witwe wird deshalb die Kinder häufig nicht mitnehmen können, wenn sie in ihre Heimat zurückkehren will. Auch bei einer Scheidung muss die Mutter damit rechnen, dass sie ihre Kinder an die Familie des Mannes verliert.

Von diesen Grundsätzen abweichende Abmachungen (z.B. im Ehevertrag), welche die Stellung der Mutter verbessern, werden von den Gerichten kaum geschützt.

Das Schicksal von Nachkommen aus gemischtrassigen Ehen ist schwer. In den meisten Gebieten werden sie von den Angehörigen beider Seiten abgelehnt, wenn nicht gar benachteiligt und verfolgt. So finden sie weder bei Europäern, noch bei Nichteuropäern Anschluss und sind auf den Verkehr mit ihresgleichen beschränkt. Nur in Südamerika (vor allem in Brasilien) und in einigen wenigen Gebieten des Nahen Ostens besteht eine tolerante Haltung.

7. Die Staatsangehörigkeit

Nach dem schweizerischen Bürgerrechtsgesetz vom 29. September 1952 behält eine Schweizerin, die einen Ausländer heiratet, das Schweizer Bürgerrecht bei, wenn sie die Staatsangehörigkeit des Mannes durch die Heirat nicht erwirbt oder nicht bereits besitzt oder wenn sie vor oder während der Verkündung oder Trauung erklärte, unser Bürgerrecht beibehalten zu wollen. Diese Beibehaltungserklärung muss schriftlich abgegeben werden, und zwar in der Schweiz dem Zivilstandsbeamten, der die Verkündung oder Heirat vollzieht, und im Ausland einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung. Bei einer Heirat im Ausland ist zu beachten, dass diese Erklärung vor der Trauung der schweizerischen Verkündung zuge stellt oder persönlich dort abgegeben werden muss. In Zweifelsfällen und selbst wenn eine Schweizerin durch eine Heirat die Staatsangehörigkeit des Mannes nicht erwirbt, soll sie die Beibehaltserklärung auf alle Fälle abgeben. Damit wird ein eindeutiger Rechtszustand geschaffen und unliebsamen Überraschungen vorgebeugt. Sollte es eine Verletzung der Beibehaltungserklärung geben, so ist die Beibehaltung aufgehoben.

7. Die Staatsangehörigkeit

Nach dem schweizerischen Bürgerrechtsgesetz vom 29. September 1952 behält eine Schweizerin, die einen Ausländer heiratet, das Schweizer Bürgerrecht bei, wenn sie die Staatsangehörigkeit des Mannes durch die Heirat nicht erwirbt oder nicht bereits besitzt oder wenn sie vor oder während der Verkündung oder Trauung erklärte, unser Bürgerrecht beibehalten zu wollen. Diese Beibehaltungserklärung muss schriftlich abgegeben werden, und zwar in der Schweiz dem Zivilstandsbeamten, der die Verkündung oder Heirat vollzieht, und im Ausland einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung. Bei einer Heirat im Ausland ist zu beachten, dass diese Erklärung vor der Trauung der schweizerischen Verkündung zuge stellt oder persönlich dort abgegeben werden muss. In Zweifelsfällen und selbst wenn eine Schweizerin durch eine Heirat die Staatsangehörigkeit des Mannes nicht erwirbt, soll sie die Beibehaltserklärung auf alle Fälle abgeben. Damit wird ein eindeutiger Rechtszustand geschaffen und unliebsamen Überraschungen vorgebeugt. Sollte es eine Verletzung der Beibehaltungserklärung geben, so ist die Beibehaltung aufgehoben.

In der Regel erhält die Frau durch die Eheschliessung automatisch die Staatsangehörigkeit ihres Mannes. In andern Ländern wird sie nur auf Antrag verliehen, wobei aber die Frau unter Umständen vorher auf ihre bisherige Staatsangehörigkeit verzichten muss. Eine solche Verzichtserklärung muss reiflich überlegt werden. Es sind viele Fälle bekannt, in denen die schweizerische Staatsangehörigkeit während langen Jahren keine Rolle spielte, durch eine unverhagene Schicksalswendung aber plötzlich sehr wichtig wurde. Andere Staaten verlangen zwar keinen Verzicht auf die bisherige Staatsangehörigkeit, anerkennen aber eine doppelte Staatsangehörigkeit nicht und verlangen von der Frau die Aushändigung des Schweizer Passes. Selbst wenn dies nicht der Fall ist, wird die Frau, welche die Staatsangehörigkeit des Mannes erlangt hat, in dessen Heimatland nicht als Schweizerin, sondern als Angehörige dieses Staates behandelt. Die schweizerischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen können praktisch kaum noch mit Erfolg zu ihren Gunsten intervenieren. Um wieder ausreisen zu können, benötigt die Frau in mehreren Staaten entweder die Zustimmung des Mannes oder einen einheimischen Pass, der nur mit Zustimmung des Mannes abgegeben wird.

Die fremde Staatsangehörigkeit geht auch nach der Scheidung oder dem Tod des Mannes nicht verloren. Dies kann grosse Verlegenheiten bereiten, wenn die Frau in ihre Heimat zurückkehren will, denn nicht alle Staaten lassen ihre Angehörigen ausreisen.

8. Das Leben in der Ferne

Die Heirat in eine afrikanische oder orientalische Familie und die Uebersiedlung in die Heimat des Mannes zwingen die Schweizerin dazu, ihre Familie, ihre Freunde und ihre gewohnte Umgebung zu verlassen und sich an völlig verschiedene äussere Lebensbedingungen anzupassen. Sie muss eine neue, meist sehr schwierige Sprache und nicht selten eine neue komplizierte Schrift kennen lernen und sich mit den meist weniger komfortablen, anders geordneten Verhältnissen im Haus, in der Öffentlichkeit, im Verkehr und in den Geschäften abfinden. Ganz besondere Anforderungen stellt das Klima. Von Europäern wird es oft gesundheitlich nicht ertragen. Auch wenn keine eigentlichen Krankheiten auftreten, ist es für sie doch notwendig, zeitweise einen Erholungssurlaub in gemässigteren Zonen einzuschalten. Für die Schweizerin, die mit ihrem Mann in den Tropen lebt, ist dies jedoch nicht immer möglich, sei es, dass sie die Zustimmung des Mannes benötigt, sei es, dass sie keine Ausreisebewilligung oder keine Zuteilung von Devisen erhält. Das Gesundheitswesen in tropischen Ländern (Ärzte, Spitäler, Klimastationen, Böder usw.) ist häufig erst im Aufbau begriffen und noch wenig leistungsfähig oder dann zumindest sehr teuer. Keine Europäerin sollte deshalb einen auf die Dauer berechneten Aufenthalt in heißen Gegenden in Betracht ziehen, wenn sie nicht durch eine gründliche ärztliche Untersuchung als gesund und tropentauglich befunden wurde. Aber auch die äusseren Begleiterscheinungen des Klimas, wie z.B. Schmutz, Gerüche und Insekten, können mit der Zeit zu einer schweren Belastung werden. Eine Reise an den künftigen Wohnort oder wenigstens das gründliche Studium zuverlässiger Landeskundeschreibungen ist entdingend zu empfehlen, bevor ein für das ganze künftige Leben entscheidender Entschluss gefasst wird. Aber nicht nur die äusseren Zustände, sondern auch die Denk- und Empfindungsweise der Menschen ist anders. Für den Europäer ist es oft schwierig, sie kennen und verstehen zu lernen. So ist zum Beispiel die Schweizerin gewohnt, selbstständig denkend und selbstverantwortlich handelnd ihr Geschick aktiv zu gestalten. Sie wird deshalb den Orientalen häufig als passiv, schicksalsgeraben und wenig ausdauernd und wenig beständig empfinden. Die Orientalen ihrerseits werden aber den Europäern übermässige Betriebsamkeit und Nervosität, sowie mangelnde Leidenschaft und Demut vorwerfen. In Afrika und z.T. auch im Orient geht der Mensch nicht selten im Kollektiv, in der Familie und im Staat auf und ist nicht gewohnt, als Individuum selbstständig zu denken und zu handeln. Er wird deshalb häufig als unzuverlässig und wenig arbeitsam empfunden, obwohl er als Teil einer Gemeinschaft durchaus aktiv und tüchtig sein kann. Aus dieser Verschiedenheit des Denkens und Fühlens, die im islamischen Gebiet durch die noch immer weitverbreitete Verachtung des Andersgläubigen und in Afrika durch Ressentiments und Nationalismus verschärft werden, können sich schwere Konflikte ergeben.

Die äusseren Umstände und die im Menschen liegenden verschiedenheitlichen beschränken die Freiheit der Frau beträchtlich. Besonders schwierig kann die Stellung der Frau in islamischen Ländern werden. Ursprünglich beschränkte der Islam die Frau und ihr Dasein auf das Haus. Von Schule und Bildung, von Geschäften und öffentlichen Unterhaltungs-, Bildungs- und Kulturstätten blieb sie ausgeschlossen. Auch im Haushalt und bei der Erziehung der Kinder war sie manchen Einschränkungen unterworfen. Diese Einstellung hat sich in den letzten Jahrzehnten zu lockern begonnen, sie ist aber auch heute noch keineswegs völlig überwunden und dominiert in konservativen Verhältnissen immer noch weitgehend. In einigen Grossstädten ist die Stellung der Frau freier, und sie kann ausnahmsweise in vermöglischen und stark europäisch beeinflussten Familien ungefähr den hiesigen Verhältnissen entsprechen. Mancherorts ist der Mann aber immer noch berechtigt, der Frau das Verlassen des Hauses zu verbieten und kann dies auch mit Polizeigewalt durchsetzen. Oder dann verbietet die Sitte, dass die Frau ohne männliche Begleitung ausgeht, was den Kontakt mit andern Europäern schwer behindern oder gar unmöglich machen kann. Es kommt auch vor, dass Frauen keinen Führerschein für Motorfahrzeuge erwerben dürfen oder dass ihnen das Betreten von Ladenlokalen untersagt ist. Reisen ohne Begleitung, der Besuch eines Cafés, die sportliche Betätigung oder ein Bad in der Öffentlichkeit sind in solchen Verhältnissen unvorstellbar. Die Freiheit der Frau und die Möglichkeit, sich zu betätigen, ist aber nicht so sehr auf Grund rechtlicher Vorschriften äusserst beschränkt, sondern vor allem durch die uralte, fast unschütterliche Sitte und Tradition. Gegen diese kann sich selbst eine aufgeklärte, fortgeschrittliche Staatsgewalt nur schwer und langsam durchsetzen, für den einzelnen Menschen ist dies praktisch unmöglich. Uebrigens beschränkt die Sitte nicht nur in islamischen Gebieten, sondern auch in südamerikanischen Ländern und in Südeuropa die Freiheit der Frau.

Ein grosses Vermögen und eine bedeutende soziale Stellung der Familie des Mannes sind noch keine Garantien für das Dasein, welches die Frau zu erwarten hat. Es kann, wie gesagt, etwa den europäischen Zuständen entsprechen, es kann aber auch eine goldene Gefangenschaft sein, welche der Frau jede nützliche Betätigung an der Seite des Mannes oder in einer selbstständigen Arbeit verbietet und sie auf leere Unterhaltung beschränkt, was für aktive Naturen bald unerträglich wird. Vor allem kann von der Schweiz aus die Bedeutung der Familie des Mannes nur selten richtig eingeschätzt werden. König, Stammesführer, Mitglied der Aristokratie, Minister oder Parlamentsabgeordneter zu sein, kann in Asien und Afrika unter Umständen viel, unter Umständen aber auch wenig bedeuten. Zudem sind die politischen Verhältnisse vor allem in Afrika und im Vorderen Orient häufig unstabil und die sozialen Verhältnisse vielerorts im Umbruch begriffen, so dass manche äusserlich glänzende Existenz in Wirklichkeit auf schwachen Füssen steht.

Der breite Mittelstand, der in unserem Lande massgeblich ist, fehlt in den fraglichen Ländern entweder fast völlig oder er ist wenigstens nicht bedeutend. Hier besteht eine kleine Oberschicht und daneben die grosse Masse des Volkes, die hart um ein bescheidenes Da-sein zu kämpfen hat. Dazu gehören auch viele Intellektuelle, wie Aerzte, Anwälte und Lehrer, ferner selbständige Kaufleute, Angestellte und Beamte. Die Heirat mit einem Angehörigen dieser Schicht bedeutet für die Frau in der Regel harte Arbeit in einfachen Verhältnissen und zwar vielleicht nicht als Vorsteherin des Haushaltes mit eigener Gestaltung- und Entscheidungsmöglichkeit, sondern als Dienerin der Grossfamilie oder Sippe. Die selbständige Frauenarbeit außerhalb des Haushaltes gilt immer noch weitgehend als unfein und wird nicht geachtet. Frauen, die einen Beruf nachgehen, werden zu Aussenseiterinnen und ganz besonders die Arbeit der Europäerin stösst auf grosse Schwierigkeiten. Die Schweizerin kann also meist nicht damit rechnen, in der Familie und in der Arbeit die Stellung einzunehmen, die sie in der Schweiz in der Regel haben würde und die sie oft als selbstverständlich betrachtet. Daran ist häufig nicht etwa der Mann schuld, sondern die uralt, zähe und in den Völkern jener Gebiete festverwurzelte Tradition. Selbst durch europäisch gebildete und hochkultivierte Männer, die völlig nach europäischer Sitte leben, solange sie sich in Europa aufzuhalten, erliegen meist den starken Einflüssen der Umwelt, wenn sie mit der Frau in die Heimat zurückkehren. Der Mann wird dort nicht mehr derselbe sein wie in Europa. Besondere Schwierigkeiten schafft der beherrschende Einfluss der Grossfamilie, wozu nicht etwa nur die Eltern des Mannes, sondern auch dessen weitere Verwandte gehören. Innerhalb dieser Familie bestehen weitgehende Unterhalts- und Unterordnungspflichten. Oft können Mann und Frau nicht eine gesonderte Gemeinschaft führen. Der Mann gehört der Familie und muss sich deren männlichen Angehörigen widmen. In Männergesellschaft hat die Frau nichts zu suchen. In solchen Verhältnissen wird sie auf das Zusammenleben mit den weiblichen Familienangehörigen beschränkt, denen sie an Allgemeinbildung oft weit überlegen ist und deren Sprache und Art sie oft nicht versteht. Die europäische Frau ist der Familie häufig auch keineswegs willkommen, sondern wird mit Neid und Eifersucht verfolgt. Die Umgebung befindet sich auch die Erziehung der Kinder, so dass stets die Gefahr besteht, dass sie der Mutter entgleiten. Bringt die Frau dagegen keine Kinder und vor allem keine Söhne zur Welt, so ist sie der Verachtung preisgegeben.

Ein Mittel, sich gegen die Umstände zu wehren, welche die Stellung der Frau beeinflussen, gibt es kaum; in vielen Fällen bleibt als letzter Ausweg vor dem inneren und äusseren Elend nur noch eine gefährliche Flucht.

Schliesslich ist nicht zu übersehen, dass dem Mann, der eine Europäerin in seine Familie bringt, daraus sowohl im Familienkreis wie auch in seiner weiteren Umgebung Schwierigkeiten entstehen können. Dies ist besonders in sehr konservativen oder sehr nationalistisch-revolutionären Kreisen der Fall. Der Mann gerät hier in Konflikt mit seinem angestammten Milieu, was für eine Ehe ebenfalls sehr belastend wirken kann.

9. Ein schwerer Entschluss

Grundsätzlich raten wir Schweizerinnen ernsthaft ab, einen Mann eines völlig anderen Kulturreises zu heiraten und ihm in seine Heimat zu folgen. Es sind nicht veraltete Rassenvorurteile, die uns dazu bewegen. Ganz im Gegenteil wollen wir keineswegs Anschaubarkeiten und Bräuche fremder Völker werten oder gar abschätzigen behandeln. Sie sind, objektiv betrachtet, nicht schlechter als die unsrigen und vielleicht in manchem sogar bedeutend besser. Aber sie sind - und darauf kommt es in einer Ehe besonders an - grundverschieden von dem, was wir kennen und als selbstverständlich betrachten. Die Verschiedenheit ist derart gross, dass eine ganz ungewöhnliche Anpassungsfähigkeit, Geduld und Hingabe nötig ist, um sie in der Ehe zu überwinden und diese zu einer glücklichen Gemeinschaft zu gestalten. Die Erfahrung lehrt uns, dass diese Voraussetzungen nur selten gegeben sind und dass deshalb die meisten gemischten Ehen scheitern und die Frau ins Unglück stürzen. Ein erträglicher oder gar glücklicher Ausgang gehört zu den Ausnahmen und muss mit grossen Verzichten und langen schweren Jahren erkauft werden.

Schweizerinnen, die trotz der hier angeführten Ueberlegungen an ihrer Heiratsabsicht festhalten, möchten wir zum Schluss den dringenden Rat erteilen, sich nicht schon in der Schweiz oder im vorübergehenden Aufenthaltsland des Bräutigams zu verheiraten, sondern sich zuerst in dessen Heimatstaat zu begeben, um sich dort an Ort und Stelle über die Lebensbedingungen, die sie erwarten, ein genaues Bild zu machen. Die damit verbundenen Auslagen lohnen sich auf jeden Fall und können mithelfen, schwere Enttäuschungen und Überraschungen zu verhindern.

10. Auskunftsstellen

Für Fragen von allgemeinem Interesse über fremde Länder können sich interessentinnen oder ihre Eltern an den Auswanderungsdienst des BIGA, Monbijoustrasse 43, 3003 Bern, wenden. Rechtsfragen können dem Eidg. Amt für Zivilstandswesen, Gurtengasse 3, 3003 Bern, unterbreitet werden.
Außerdem stehen die schweizerischen diplomatischen Vertretungen im Ausland für Ausküsse zur Verfügung. Diese Vertretungen konsultieren nötigenfalls ihren Vertrauensanwalt und können allenfalls auch Adressen von Schweizerinnen vermitteln, welche im betreffenden Land wohnen und Erfahrung haben.

Adressen schweizerischer Beratungsstellen für Ehen mit Ausländern:

- Auslandstellenvermittlung des Schweiz. Vereins der Freundinnen junger Mädchen, Gerechtigkeitsgasse 26, 8002 Zürich;
- Inlandstellenvermittlung des Schweiz. Vereins der Freundinnen junger Mädchen, Zähringerstrasse 36, 8000 Zürich;
- Bureau de placement à l'étranger de l'Union suisse des Amies de la jeune fille, 2, avenue du Simplon, 1006 Lausanne;
- Zentralstelle für kirchliche Gemeindearbeit, Abteilung Auskunftsstelle "Ehen mit Ausländern", Klosbachstrasse 51, 8032 Zürich;
- Stellenvermittlung des Schweiz. Lehrerinnenvereins, Nonnenweg 58, 4000 Basel;
- Stellenvermittlung des Schweiz. Verbandes PRO FILIA (vormals katholischer Mädchenschutz), Basteiplatz 1, 8000 Zürich;
- Katholisches Jugendsekretariat für Töchter, Weiherweg 22, 4000 Basel;
- Schweiz. Verband PRO FILIA, Pilatusstrasse 70, 6000 Luzern;
- Association catholique suisse des services de la jeunesse féminine, 32, avenue de Rumine, 1000 Lausanne;
- Centres sociaux protestants à Lausanne
Genève
Neuchâtel etc.